

TOP 6:

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Drucksache: 457/16 und zu 457/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, umfassend die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen legaler Prostitution zu regeln.

Die Regelungen betreffen sowohl Prostituierte als auch Betreiber von Bordellen. Es werden gesetzliche Maßnahmen ergriffen, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit der in der Prostitution Tätigen zu schaffen sowie um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Durch ein Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) werden umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Außerdem werden Änderungen im Prostitutionsgesetz, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der Gewerbeordnung und im Vierten Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen.

Das Gesetz enthält folgende Schwerpunkte:

- Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe:
Die Erteilung der Erlaubnis wird an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt.

- Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte:
Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei. Allerdings müssen Prostituierte ihre Tätigkeit künftig anmelden. Die Anmeldung bleibt für zwei Jahre gültig und ist verlängerbar. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis einer gesundheitlichen Beratung, die jährlich zu wiederholen ist. Bei Prostituierten unter 21 Jahren ist die Anmeldung nur ein Jahr gültig und die Wiederholung der gesundheitlichen Beratung hat halbjährlich zu erfolgen.
- Einführung einer Kondompflicht,
- Einführung von Überwachungsbefugnissen, Kontroll- und Betretensrechten der zuständigen Behörden sowie von Bußgeldvorschriften:
Sofern gegen gesetzliche Pflichten verstoßen wird, können Bußgelder gegen Prostituierte, Bordellbetreiber und auch Freier verhängt werden. Auch der Entzug der Erlaubnis zum Betreiben einer gewerblichen Prostitutionsstätte ist vorgesehen. Die Bußgelder können von 1 000 bis 50 000 Euro reichen.
- Stärkung des Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Die Vorschriften sollen am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Mai 2016 Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 156/16 (Beschluss)).

Die Änderungs- oder Prüfbegehren betrafen unter anderem Regelungen zur Anmeldebescheinigung nebst Vorlagen, zur Nutzung von Räumlichkeiten, zu Zuverlässigkeitsregelungen, zu Inkrafttretenszeitpunkten, Forderungen, entstehende Kosten für Länder und Kommunen soweit als möglich zu begrenzen und mittels geeigneter Maßnahmen vollständig und dauerhaft durch den Bund zu kompensieren, sowie Regelungen für einen verbesserten Vollzug der Besteuerung im Prostitutionsgewerbe in Betracht zu ziehen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - BT-Drucksachen 18/9036 (neu) und 18/9080 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurde von den Änderungsvorschlägen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme lediglich eine

Klarstellung in § 5 Absatz 2 Nummer 4 und 5 ProstSchG hinsichtlich der Nichterteilung einer Anmeldebescheinigung durch die zuständige Behörde nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten übernommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2016 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel angerufen wird, das Inkrafttreten des Gesetzes zu verschieben und als neuen Inkrafttretenstermin den 1. Januar 2018 zu bestimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen, in der im Wesentlichen erneut die Bedenken und Forderungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang aufgegriffen werden, verbunden mit dem Bedauern, das entsprechende Vorschläge, beispielsweise zu Anmeldepflicht und Pflicht zur gesundheitlichen Beratung, nicht berücksichtigt und Prüfbitten zur Kosteneinschätzung und -kompensation nicht erfüllt wurden.

